

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Waltraud Palank-Ennsmann
Tel: (01) 711 00 DW 6538
Fax: +43 (1) 7158254
Waltraud.Palank-Ennsmann@sozialministerium.at

An die
Ausbildungsstellen von Blindenführ-,
Service- und Signalhunden

Per E-Mail

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-44301/0025-IV/A/7/2015

Wien, 24.03.2015

**Betreff: BBG-Durchführung;
Inkrafttreten der Novelle des Bundesbehindertengesetzes;
Richtlinien Assistenzhunde, qualitätsbezogene Beurteilung;
Übergangsregelung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der am 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Novelle zum Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. I Nr. 66/2014, wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Assistenzhunden und Therapiehunden gesetzlich verankert.

Nähere Bestimmungen über die Kriterien zur Beurteilung sowie die Anforderungen an die die Beurteilung durchführende Stelle, die finanzielle Unterstützung von Blindenführhunden aus öffentlichen Mitteln sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen von Assistenzhunden und Therapiehunden wurden vom Sozialminister in Form von Richtlinien festgelegt, die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten sind. Diese wurden Ende das Jahres 2014 auf der Webseite des Sozialministeriums veröffentlicht (Beilagen 1 und 2).

Das Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, 1210 Wien, Veterinärplatz 1, wurde vom Sozialministerium als geeignete Prüfstelle mit der Durchführung der Beurteilungen ab 1. Jänner 2015 beauftragt. Nähere Informationen zur Prüfungsordnung finden Sie unter <http://www.vetmeduni.ac.at/de/assistentzhunde/>.

Im Folgenden werden an das Sozialministerium herangetragene Fragen im Zuge der neuen Regelung beantwortet.

Es ist wie folgt vorzugehen:

Eintragung von Assistenzhunden in den Behindertenpass:

- Für die Inanspruchnahme von Zutritts erleichterungen in der Öffentlichkeit ist die Zusatzeintragung des Assistenzhundes in den Behindertenpass gemäß §§ 40 bis 47 BBG erforderlich. Diese lautet nunmehr: „Der Inhaber/Die Inhaberin des Behindertenpasses benötigt einen Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalhund)“. Zusätzlich wird die Prüfziffer angeführt, die sich aus der Jahreszahl und einer dreistelligen Ziffer zusammensetzt.
- Als Voraussetzung für die Zusatzeintragung des Assistenzhundes ist das vom Messerli Forschungsinstitut ausgestellte Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Beurteilung gemäß den Richtlinien nach § 39a BBG vorzulegen. Eine Eintragung auf der Basis einer Bestätigung der Ausbildungsstelle ist nicht mehr möglich.
- Die bisher vorgenommenen Eintragungen behalten ihre Gültigkeit.
- Wurde die Eintragung in den Behindertenpass verabsäumt, wird den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, die Eintragung nachträglich zu beantragen. Dies betrifft Blindenführ-, Service- bzw. Signalhunde, die bereits vor 1.1.2015 in ihrer Funktion eingesetzt werden und im Besitz der Betroffenen sind. Als Voraussetzung für die Eintragung ist eine Überprüfung der Einsatzfähigkeit des Teams notwendig. Diese Überprüfung muss im Jahr 2015 erfolgen, eine einmalige Wiederholung ist möglich. Bei Blindenführhunden ist jedenfalls eine vollständige richtliniengemäße Teambeurteilung erforderlich.
- Das Messerli Forschungsinstitut wird ermächtigt, in begründeten Fällen eine zusätzliche tierärztliche Begutachtung anzufordern.

Übergangsregelung für bereits im Jahr 2014 ausgebildete Assistenzhunde:

- Auch für bereits vor 1. Jänner 2015 ausgebildete Assistenzhunde sind die Beurteilungen durch das Messerli Forschungsinstitut durchzuführen. Bei der Beurteilung werden die bisher geltenden Prüfungsvorgaben mit berücksichtigt. Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung können die Befunderhebungsbögen für Blindenführhunde vom 15. Juni 2010 herangezogen werden.
- Ab 1. Jänner 2016 ist die Prüfungsordnung des Messerli Forschungsinstitutes einschließlich der veterinärmedizinischen Vorgaben für alle Beurteilungen anzuwenden.
- Die Qualifizierung der veterinärmedizinischen Sachverständigen ist im Laufe des ersten Halbjahres 2015 vorgesehen. Diese Qualifizierung ist auch für neue Sachverständige möglich. Sie werden ersucht, dem Messerli Forschungsinstitut die Kontaktdaten der Tierärzte mitzuteilen.

Logo - Kenndecke

- Die erfolgreiche Beurteilung durch die Prüfstelle berechtigt zur Verwendung des vom Messerli Forschungsinstitut entwickelten einheitlichen Logos.
- Bei bereits bestehender Eintragung in den Behindertenpass können die Betroffenen das Logo vom Messerli Forschungsinstitut anfordern. Dazu ist es erforderlich, dass die Betroffenen in Begleitung ihres Assistenzhundes persönlich zum Messerli Forschungsinstitut kommen. Das Messerli Forschungsinstitut wird ermächtigt, Daten zur Eintragung des Assistenzhundes beim Bundessozialamt nachzufragen. (Datum der Pässeintragung, Formular über die Eintragung in den Behindertenpass).
- Die Verwendung des Logos erfolgt auf freiwilliger Basis. Logos und Kenndecken der Ausbildungsstellen können selbstverständlich wie bisher verwendet werden.

Information der Assistenzhundehalterinnen und -halter über die neue Rechtslage

- Mit der BBG-Novelle sind nun die grundlegenden Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung von Assistenzhunden gegeben. Die Ressorts, Länder, Verkehrsverbände, Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und Interessensvertretungen wurden daher vom Sozialministerium ersucht, die Bestimmungen der BBG-Novelle bei künftigen Rechtssetzungen zur Verbesserung von Zugangsrechten für Menschen mit Behinderung in Begleitung ihres Assistenzhundes zu berücksichtigen.
- Sie werden daher ersucht, Ihre Kundinnen und Kunden über die geltende Rechtslage und das Messerli Forschungsinstitut als Prüfstelle zu informieren.
- Das Messerli Forschungsinstitut plant das Angebot von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zum Thema Assistenzhunde. Die Halterinnen und Halter von Assistenzhunden werden eingeladen, ihre Kontaktdaten für die Einladung zu Fortbildungsveranstaltungen beim Messerli Forschungsinstitut bekanntzugeben. Die Fortbildungen sind für alle Halter und Halterinnen von Assistenzhunden offen. Fortbildungsveranstaltungen werden auf der Webseite des Messerli Forschungsinstitutes veröffentlicht.
- Die richtliniengemäße Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Teams erfolgt für alle seit dem 1. Jänner 2015 vom Messerli Forschungsinstitut beurteilten Assistenzhunde sowie jenen, die das einheitliche Logo des Messerli Forschungsinstitutes tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese auch in Form der Teilnahme an Fortbildungsseminaren gem. Punkt 8 der Richtlinien Assistenzhunde möglich ist.


Bitte wenden Sie sich in allen Fragen zu den Beurteilungen direkt an das Messerli Forschungsinstitut.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Hansjörg Hofer

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	Yek8N4ne14KfmD9710ArfDlzdNGFn0MdWy1UwMtZfX5MhcP4S8VucdOF7mooxeRCIEX fVNJsSPci7D7Ff08BpS1LGokinu35iyC90LNSNuVvaQgocmEo/DZ5dPe9zZdtNJOuwZ BS83PRuKzhoClioVe0pz64KzMrXDWUVOpHG3A=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-26T14:14:27+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	